

7/42

Kant. Planungsstelle

Auszug aus dem Protokoll
der Bau-Kommission Grenchen

vom
13. Aug. 1962

Besondere Vorschriften zum Bebauungsplan Schild-Rust-Strasse -Kapellstrasse-Marktstrasse (Parzelle GB Nr. 2425, 5538 5122 5383 5421)

Nr. 515.

Gestützt auf § 1, 8 und 9 des Kantonalen Baugesetzes vom 10.6.1906 und vom 10.12.1911, vom 8.7.1951 sowie auf das Reglement betreffend das Bauwesen und die Strassenpolizei für die Gemeinde Grenchen vom 26.7.1907, wobei die § 15 & 16 durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.3.1962 revidiert wurden, werden folgende Vorschriften für das oben genannte Gebiet erlassen:

I. Geltungsbereich:

- § 1. Diese Vorschriften gelten für das im Bebauungsplan im Masstab 1:500 farbig bemalte Gebiet. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Planes.
- § 2. Soweit diese Vorschriften keine andere Regelungen enthalten, findet das "Solithurnische Normalbaureglement" vom 28.10.1959 ergänzend Anwendung. Sobald die neue Bauordnung der Gemeinde Grenchen genehmigt ist, kommt dieselbe zur Anwendung.

II. Bauvorschriften:

- § 3. Die Stellung der Bauten ist durch Markierungslinien skizziert, die Geschosshöhen sind jeweils eingeschrieben. Die Geschosshöhen vom Parterre und erstem Stock dürfen von Oberkante Boden bis Oberkante Decke 3.50 m nicht übersteigen. Für sämtliche übrigen Geschosse ist die Höhe auf maximum 3.90 m fixiert.
- § 4. Die projektierten Bauten im speziellen natürlich das Hochhaus sind im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit zur Erzielung einer ästhetisch, architektonisch und massgeblich befriedigenden Einfügung in das Stadt- und Landschaftsbild alle zumutbaren Vorkehren zu treffen.
- § 5. Das Hochhaus ist mit einem Flachdach abzudecken, die übrigen Bauten entweder mit Flachdach oder mit flachem Giebeldach, wobei die Neigung 15° nicht übersteigen darf.
- § 6. Reklamen aller Art sind bewilligungspflichtig.
- § 7. Die Kanalisationen sind in Zusammenarbeit mit dem städtischen Tiefbauamt zu projektieren.
- § 8. In der grossen, mittleren Freifläche ist ein Spielplatz für Kleinkinder vorzusehen. Daneben ist dieser Platz so zu gestalten, dass er als Ruhefläche dienen kann.
- § 9. Eventuelle Attikageschosse sind in den Geschosshöhen inbegriffen. Konstruktiv bedingte Dachauf-

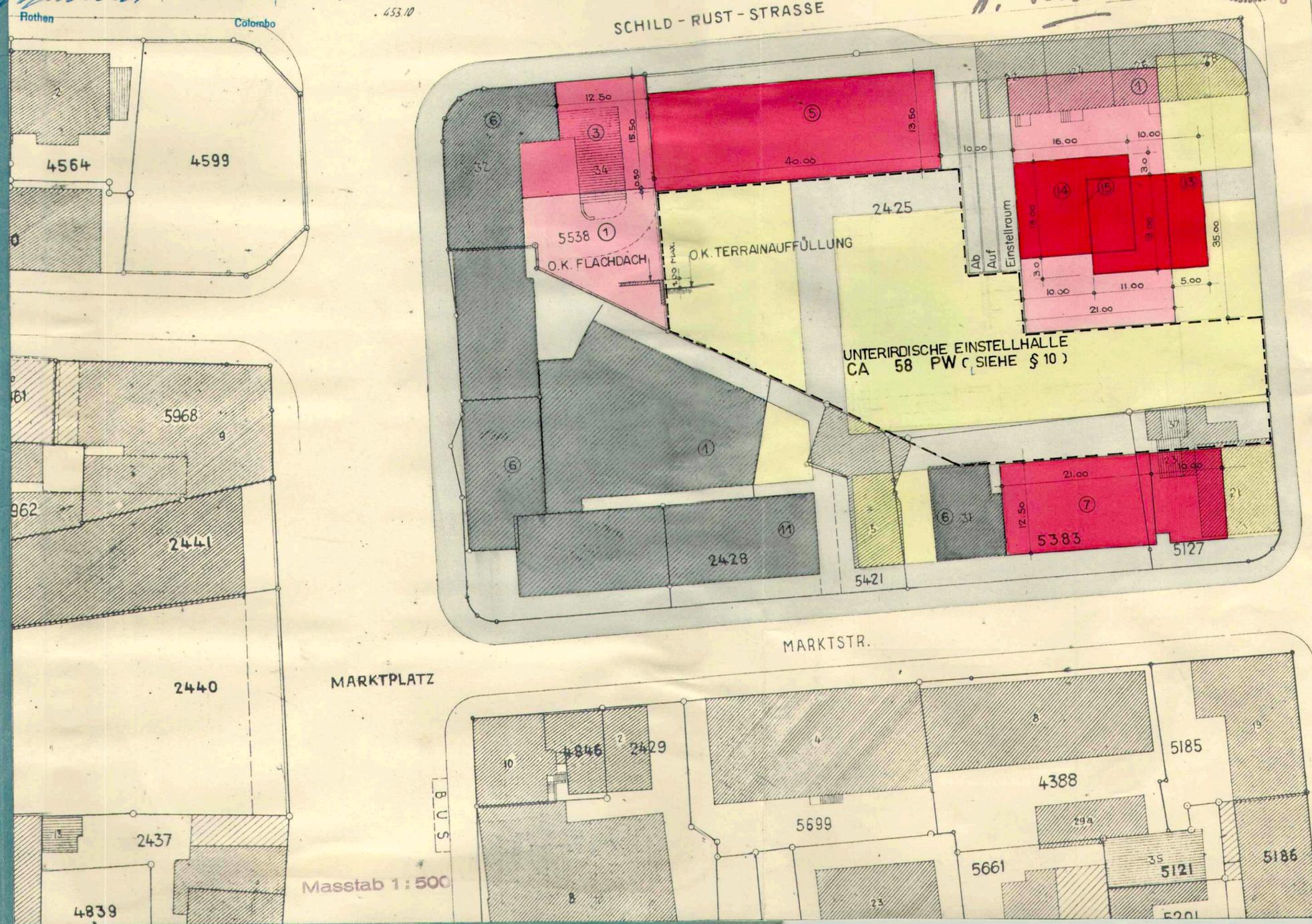
Genehmigt durch das Gemeinderat
am 5. Febr. 1963

Namens des Einwohnergemeinderates Grenchen
Stadtmann: *[Signature]*
Stadtschreiber: *[Signature]*

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4676 genehmigt.
Solithurn, den 30. Aug. 1962

Der Staatsschreiber:

[Signature]



Masstab 1:500